



Brüssel, den 12. März 2019
(OR. en)

7420/19

RECH 165
COMPET 244
FIN 231
IND 83
MI 250
EDUC 153
TELECOM 122
ENER 162
ENV 283
REGIO 60
AGRI 132
TRANS 190
SAN 148

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 12. März 2019
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6140/2/19 REV 2

Betr.: Sonderbericht Nr. 28 des Europäischen Rechnungshofes "*Die meisten Vereinfachungsmaßnahmen im Rahmen von Horizont 2020 haben den Begünstigten das Leben erleichtert, doch es sind weitere Verbesserungen möglich*"
- Schlussfolgerungen des Rates (angenommen am 12. März 2019)

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 28 des Europäischen Rechnungshofes mit dem Titel "*Die meisten Vereinfachungsmaßnahmen im Rahmen von Horizont 2020 haben den Begünstigten das Leben erleichtert, doch es sind weitere Verbesserungen möglich*", die der Rat auf seiner 3678. Tagung vom 12. März 2019 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM SONDERBERICHT NR. 28 DES
EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES "DIE MEISTEN VEREINFACHUNGS-
MASSNAHMEN IM RAHMEN VON HORIZONT 2020 HABEN DEN BEGÜNSTIGTEN
DAS LEBEN ERLEICHTERT, DOCH ES SIND WEITERE VERBESSERUNGEN
MÖGLICH"**

Der RAT

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 28/2018 des Europäischen Rechnungshofes "Die meisten Vereinfachungsmaßnahmen im Rahmen von Horizont 2020 haben den Begünstigten das Leben erleichtert, doch es sind weitere Verbesserungen möglich";
2. NIMMT KENNTNIS von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichts und ERKENNT ihre Bedeutung im Hinblick auf die verbleibenden Jahre der Laufzeit von Horizont 2020 und insbesondere im Hinblick auf das vorgeschlagene neue Rahmenprogramm für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021-2027 "Horizont Europa"¹ AN;
3. IST SICH unter Anerkennung des Wertes stabiler und präziser Regeln für die Beteiligung an europäischen Forschungs- und Innovationstätigkeiten BEWUSST, dass die eingeführten Vereinfachungsmaßnahmen den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten verringert haben und dass die Mehrzahl der Maßnahmen wirksam war, insbesondere die Einrichtung der zentralen Unterstützungsstelle (CSC) und der elektronischen Verwaltung von Finanzhilfen;
4. FORDERT die Europäische Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, auf der Grundlage der Erfahrungen aus früheren Rahmenprogrammen, einschließlich Horizont 2020, ihre Mechanismen zur weiteren Vereinfachung der Vorschriften in künftigen Rahmenprogrammen zu verbessern: zweiphasiges Bewertungsverfahren, Angleichung der Finanzregelungen zwischen verschiedenen Förderprogrammen der EU, Verbesserung der Kommunikation mit Antragstellern bei gleichzeitiger Stärkung der Rolle der NKS, Verkürzung der Vorlaufzeit, Kostenoptionen wie Pauschalbeträge und Personalkosten; ferner sollte die Qualität externalisierter Ex-Post-Prüfungen eingehend geprüft werden;

¹ Dok. 9865/18 + ADD 1-6 und 9870/18 ADD 1-5 + ADD 6 COR 1.

5. BETONT, dass ein insgesamt besserer Kommunikationsprozess mit besseren Instruktionen und umfassenden direkten Rückmeldungen an Antragsteller und Begünstigte, einschließlich hochwertiger Syntheseberichte, während des gesamten Verfahrens von der Antragstellung über die Bewertung bis zum Finanzhilfebeschluss das Potenzial hat, die Qualität der Vorschläge und die Überwachung des Beschlussfassungsprozesses durch die Mitgliedstaaten zu verbessern und eine effizientere Durchführung der Projekte durch die Begünstigten zu bewirken; BEGRÜßT daher die Absicht der Kommission, besser mit Antragstellern und Begünstigten zu kommunizieren, insbesondere durch eine Verbesserung des Auskunftsdiensts für den Bereich Forschung, und die Einführung vereinfachter Instrumente und Instruktionen, insbesondere für KMU und Start-ups, weiter zu verbessern, hauptsächlich durch fortgeschrittene Dienste mittels Online-Schnittstelle; ERKENNT die wichtige Rolle der Nationalen Kontaktstellen (NKS) bei der Unterrichtung und Beratung von Antragstellern AN und FORDERT die Kommission AUF, die methodischen und technischen Instruktionen für diese Beratungsstellen im Hinblick auf deren Kapazitätsaufbau weiter zu verbessern;
6. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, die Rechtsrahmen und die Regeln für die Beteiligung von EU-Förderprogrammen besser aneinander anzugleichen, um bessere Synergieeffekte zu erzielen und den Verwaltungsaufwand zugunsten der Begünstigten zu verringern;
7. STELLT FEST, dass die Regeln für die Beteiligung am Programm Horizont 2020 sowohl ein einphasiges als auch ein zweiphasiges Bewertungsverfahren ermöglichen; ERKENNT AN, dass das Konzept des zweiphasigen Bewertungsverfahrens Antragstellern dabei helfen kann, unnötigen Zeitaufwand für detaillierte Ausarbeitungen bei letztlich nicht erfolgreichen Projekten zu vermeiden, wodurch der Verwaltungsaufwand für abgelehnte Antragsteller verringert werden könnte; ERSUCHT die Kommission dementsprechend, die verstärkte Nutzung der zweiphasigen Bewertung von Vorschlägen in Betracht zu ziehen, wann und wo immer dies zweckmäßig ist, und die Effizienz und die Auswirkungen dieser Maßnahmen zu überwachen und zu bewerten;
8. IST DER AUFFASSUNG, dass vereinfachte Kostenoptionen, z. B. Pauschalbeträge und Anreizprämien, den Verwaltungsaufwand für Begünstigte weiter verringern können, und BEGRÜßT die Empfehlung, dass die Kommission die Tests vereinfachter Kostenoptionen, insbesondere von Pauschalbeträgen, intensivieren sollte, indem gegebenenfalls auf den Erfahrungen mit der Horizont-2020-Pilotinitiative aufgebaut wird; ERSUCHT die Kommission dementsprechend, den Rückgriff auf übliche Kostenrechnungsverfahren bei Personalkosten weiter zu sondieren;

9. BETONT, dass die Bewertung von Vorschlägen, die für die Forschungs- und Innovationsprogramme der Union eingereicht werden, weiterhin hohen Qualitätsansprüchen genügen sollte, und STELLT FEST, dass diesen Bewertungen oft nicht genügend Zeit gewidmet wurde; FORDERT die Kommission daher AUF, die Zeit, die Sachverständige für die zuverlässige Bewertung von Projektvorschlägen benötigen, neu zu bewerten;
10. STELLT FEST, dass der tägliche Vergütungssatz der Bewertungssachverständigen seit mehr als zehn Jahren nicht angepasst wurde; ERSUCHT daher die Kommission, die Notwendigkeit einer Überprüfung der Vergütungsbedingungen für Bewertungssachverständigen weiter zu bewerten;
11. STELLT FEST, dass mit der von der Kommission im Jahr 2015 durchgeführten Informationskampagne das Bewusstsein für das "Exzellenzsiegel" gestärkt wurde, dass es aber noch nicht vollständig anerkannt ist, und WÜRDIGT die Vorschläge der Kommission zu Horizont Europa, mit denen darauf abgestellt wird, die Anerkennung des "Exzellenzsiegels" zu stärken, um herausragende Vorschläge, deren Bewertung über der Schwelle liegt, die aber nicht aus dem Rahmenprogramm finanziert werden, zu fördern; und ERSUCHT – UNTER VERWEIS auf die Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2017², insbesondere deren Nummern 8 und 23 – die Kommission, weitere Möglichkeiten zu sondieren, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnete Projekte leichter Zugang zu anderen Finanzierungsquellen haben;
12. BEGRÜßT, dass die Vorschläge der Kommission zu Horizont Europa Folgendes vorsehen: Pläne zur Verringerung der Komplexität des nächsten Rahmenprogramms, insbesondere Bestimmungen zu Synergien und Komplementaritäten mit anderen Förderprogrammen der EU, eine zentrale Anlaufstelle für Innovation mittels des Europäischen Innovationsrates, einen neuen Ansatz zur Rationalisierung der europäischen Partnerschaftslandschaft für Forschung und Innovation, Verbesserungen des Bewertungsverfahrens durch bessere Rückmeldungen an Antragsteller auf allen Stufen des Verfahrens und die Zielsetzung, den Verwaltungsaufwand für Antragsteller noch weiter zu verringern, und zwar mit einem Kontrollsystem, das ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vertrauen und Kontrolle gewährleistet.

² Dok. 15320/17; unter den Nummern 8 und 23 wird auf "staatliche Beihilfen" Bezug genommen.